

3/SN-289/ME von 3

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Präs.Abt. II/EG-Referat-960/26

A-6010 Innsbruck  
Neues Landhaus  
Tel. 05 12/508,  
Durchwahl Klappe 151  
Fax 05 12/508595

An das  
Bundesministerium für Justiz

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

Postfach 63  
1016 W i e n

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Innsbruck, am 4. März 1993

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	5 -GF/19 R3
Datum:	26. APR. 1993
Verteilt	27. April 1993

*Dr. Bauer*

Betreff: Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes;  
Stellungnahme

Zu GZ 10.065/24-I 3/92 vom 13. Jänner 1993

Zum übersandten Entwurf eines Privatrechtsstiftungsgesetzes  
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Art. I

1. Es sollte überlegt werden, ob im § 32 nicht auch für  
Stiftungen nach den jeweiligen Landes-Stiftungs- und  
Fondsgesetzen die Möglichkeit zur Umwandlung in Privat-  
rechtsstiftungen eröffnet wird.
2. Im § 15 Abs. 4 sollte das Zitat "(§ 9 Abs. 2 Z. 3)"  
wohl richtig "(§ 9 Abs. 3)" lauten.

./.

- 2 -

Zum Art. IV:Zu Z. 1:

Es wird angeregt, den zweiten Satz ("Sachzuwendungen sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen") ersatzlos zu streichen. Die Begründung hiefür liegt in dem Umstand, daß § 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 bereits eine generelle Bewertungsregelung für nicht in Geld anfallende Einkommensteile, die aus nichtbetrieblichen Einkünften stammen, trifft, die praktisch für alle Vermögenswerte Anwendung findet (z.B. auch für Grundstücke - vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 29.09.1970, Zl. 746/69, bzw. vom 29.10.1970, Zl. 1826/68; für Wohnungswerte - vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 11.06.1963, Zl. 870/62; für Pkw - vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 16.09.1955, Zl. 3482/53). Somit ist davon auszugehen, daß kein sachlicher Bedarf einer Besteuerungsregelung der vorgeschlagenen Art besteht. Für den Fall, daß ein solcher Bedarf zu bejahen wäre, müßte geprüft werden, ob dieser Bedarf nicht in gleicher Weise für analoge, bisher der Regelung des § 15 Abs. 2 unterworfenen Sachverhalte besteht; bei Zutreffen würde es dann dem Gleichheitsgebot entsprechen, für alle diese Sachverhalte eine einheitliche Regelung zu treffen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Jesada*